

## Zivilprozessrecht im Assessorexamen

Bearbeitet von  
Dr. Simon Markus Beck, Prof. Dr. Tobias Scheel, Ernst Becht

4., neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XVII, 322 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 69593 3

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 605 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht  
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einlassung ist ausreichend – auch bereits die Sachdienlichkeit dieser Vorgehensweise (§ 263 analog).<sup>170</sup>

**Unzulässig** ist eine parteierweiternde Drittwiderklage nach der Rechtsprechung folglich, wenn sie nur von dem Streithelfer des Beklagten (vgl. § 66) oder einem sonstigen Dritten gegen den Kläger erhoben wird.<sup>171</sup> Denn hier fehlt es an einer Widerklageerhebung zumindest auch durch den Beklagten selbst (vgl. erste o. g. Voraussetzung). 416

Eine Drittwiderklage ist grundsätzlich auch dann nicht zulässig, wenn sie sich **ausschließlich** gegen einen Dritten, also nicht zugleich auch gegen den Kläger, richtet (**„isolierte Drittwiderklage“**).<sup>172</sup> Von diesem Grundsatz hat der BGH in jüngerer Zeit aber eine wichtige **Ausnahme** entwickelt: Wenn sich die isolierte Drittwiderklage gegen den **Zedenten** der Klageforderung richtet, so ist sie auch nur gegen ihn zulässig.<sup>173</sup> Dies kommt in der Praxis insbesondere dann vor, wenn der (vermeintliche) Schuldner im Wege einer negativen Feststellungsklage die Feststellung begehrt, dass dem Zedenten keine Ansprüche gegen ihn zustehen. In diesen Fällen gilt dann auch der besondere Gerichtsstand nach **§ 33 analog** mit der Folge, dass die isolierte Drittwiderklage gegen den Zedenten am Gericht der Klage, bei dem der Zessionar die Klageforderung geltend macht, zulässig ist.<sup>174</sup> 416a

**Beispiel:** Der Arzt A aus Stuttgart tritt eine vermeintliche Forderung aus einem Behandlungsvertrag mit dem Patienten P aus Frankfurt an ein Inkassobüro ab. Dieses verklagt P vor dem Landgericht Frankfurt auf Zahlung. Hier kann P (nur) gegenüber A vor dem Landgericht Frankfurt widerklagend die Feststellung begehren, dass die geltend gemachte Forderung nicht besteht. Denn auch ohne eine Abtretung hätte A den P vor dem Landgericht Frankfurt verklagen müssen – mit der Möglichkeit einer Widerklage des P gegen den A vor diesem Klagegericht.

### 3. Entscheidung über die Widerklage

Wenn der Widerklage der erforderliche rechtliche Zusammenhang mit der Klage fehlt, wird sie gemäß § 145 abgetrennt und über sie gesondert verhandelt. Ansonsten entscheidet das Gericht über Klage und Widerklage grundsätzlich **einheitlich** in einem Urteil. Der Tenor lautet z. B. wie folgt: 417

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 4.000 nebst 8 % Zinsen hieraus seit 1.10.2015 zu zahlen.
2. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte € 3.000 nebst 5 % Zinsen hieraus seit 5.10.2013 zu zahlen.
3. Im Übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3 zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

<sup>170</sup> Vgl. *BGH NJW* 2000, 800. In zweiter Instanz bedarf es der Zustimmung des Dritten, es sei denn, diese wird von ihm rechtsmissbräuchlich verweigert, vgl. *Becht/Lennartz*, Prüfungsschwerpunkte, Rn. 196; *Zöller/Vollkommer*, § 33 Rn. 23.

<sup>171</sup> *BGH MDR* 1972, 600.

<sup>172</sup> *BGH NJW* 2014, 1670 m. w. N. Zur isolierten Drittwiderklage näher *Skusa*, *NJW* 2011, 2697; *Beck*, *WRP* 2011, 414.

<sup>173</sup> *BGH NJW* 2008, 2852; 2007, 1753; 2001, 2094.

<sup>174</sup> *BGH NJW* 2011, 460.

- 418 Falls zunächst nur ein Teil des Rechtsstreits zur Entscheidung reif ist, also entweder der Klage- oder der Widerklageanspruch, so kann das Gericht auch sogleich über den entscheidungsreifen Teil durch ein **Teilurteil** nach § 301 befinden. Da bei einem Teilurteil die Entscheidung bezüglich mindestens eines Anspruchs offen bleibt, steht auch noch nicht fest, inwieweit eine der Parteien insgesamt verliert. Deswegen darf das Teilurteil keine Kostenentscheidung enthalten. Diese bleibt vielmehr dem Schlussurteil vorbehalten, was im Tenor des Teilurteils in einer gesonderten Ziffer zum Ausdruck gebracht werden kann (aber nicht muss):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 500 nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1.3.2015 zu zahlen.
2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
3. Die Entscheidungen über die Widerklage und über die Kosten des Rechtsstreits bleiben dem Schlussurteil vorbehalten.

- 419 Bei der **Tenorierung** von Entscheidungen über Widerklagen ist stets zu beachten, dass keinesfalls die Widerklageforderung von einer etwa zugesprochenen Klageforderung abgezogen werden darf. Vielmehr muss die Entscheidung über die Widerklage – wie eben in den Beispielen gezeigt – **getrennt** tituliert werden. Eine Verrechnung kommt nur in Betracht, wenn der Beklagte nicht den Weg der Widerklage, sondern der Prozessaufrechnung gewählt hat.

Für die Kostenentscheidung darf jedoch keine getrennte Tenorierung („Kosten der Klage“ und „Kosten der Widerklage“) gewählt werden (häufige Fehlerquelle im Examen!). Dies folgt aus dem **Grundsatz der Kosteneinheit** (näher dazu Rn. 633). Da hier kein Ausnahmefall einer Kostentrennung vorliegt (vgl. z.B. §§ 281 III, 238, 344), muss, wie in den o.g. Beispielen gezeigt, immer **einheitlich** über die Kosten des Rechtsstreits entschieden werden.

## VI. Anerkenntnis

### 1. Begriff und Gegenstand

- 420 In der Praxis ist es üblich, dass sich ein Beklagter gegen die Klageforderung verteidigt. Wenn der Beklagte aber der Ansicht ist, dass der gegen ihn geltend gemachte Anspruch besteht, kann er diesen anerkennen und sich dem Begehren des Klägers **unterwerfen**. Dies gilt auch dann, wenn der Beklagte zwar überzeugt ist, dass er Recht hat, aber aufgrund der Beweislage – oder der entgegenstehenden Rechtsansicht des Gerichts – keine Siegchance für sich sieht. Liegt ein Anerkenntnis vor, prüft das Gericht den klägerischen Anspruch grundsätzlich nicht, sondern verurteilt den Beklagten mit einem Anerkenntnisurteil nach § 307.<sup>175</sup> Die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils ist letztlich Ausfluss der **Dispositionsmaxime** der Parteien; es genügt als Grundlage der richterlichen Entscheidung, dass der Beklagte den prozessualen Anspruch des Klägers akzeptiert. Ein Anerkenntnis ist demzufolge nur dort möglich, wo die Parteien über den Anspruch disponieren können. **Kein** Anerkenntnisurteil kann aus diesem Grund bspw. in Ehesachen ergehen, da dort der Untersuchungsgrundsatz gilt (vgl. § 113 IV Nr. 6 FamFG).

<sup>175</sup> Näher zu Fragen des (auch sofortigen) Anerkenntnisses *Vossler*, NJW 2006, 1034; *Fischer*, JuS 1999, 1214.

Das **Gegenstück** zum Anerkenntnisurteil stellt das **Verzichtsurteil** nach § 306 dar. Es beruht auf einem vom Kläger erklärten Klageverzicht und hat zur Folge, dass der Anspruch des Klägers rechtskräftig aberkannt wird, weshalb einer erneuten Klage zwischen denselben Parteien mit demselben Streitgegenstand der Rechtskrafteinwand entgegensteht. Darin unterscheidet sich das Verzichtsurteil wiederum von der Klagerücknahme nach § 269, bei der solche Wirkungen nicht eintreten (vgl. § 269 VI).

Da bei Vorliegen eines Anerkenntnisses durch den Beklagten dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis für eine streitige Entscheidung fehlt, ist ein (Prozess-)Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils entbehrlich. Das Gericht hat daher auch **ohne** entsprechenden **Antrag** nach § 307 zu verfahren.<sup>176</sup> Im Übrigen steht es dem Beklagten frei, den Anspruch ganz oder nur teilweise anzuerkennen. Im letzteren Fall kann ein sog. Teilanerkennnisurteil (§ 301) erlassen werden. 421

Zu unterscheiden ist das Anerkenntnis nach § 307 vom **Schuldanerkenntnis** nach § 781 BGB. Während letzteres durch materiell-rechtliche Willenserklärung zustande kommt und ein einseitig verpflichtender Vertrag ist, stellt ersteres eine gegenüber dem Gericht zu erklärende **Prozesshandlung** dar, deren Wirksamkeit sich allein nach Verfahrensrecht beurteilt.<sup>177</sup> Durch das prozessuale Anerkenntnis will der Beklagte also keinen abstrakten neuen Anspruch begründen, sondern sich lediglich dem Begehren des Klägers beugen. Anders als die Prozessaufrechnung hat das Anerkenntnis deswegen auch keine materiell-rechtlichen Wirkungen und damit keine „Doppelnatur“.<sup>178</sup> 422

Wie für jede Prozesshandlung müssen auch für ein wirksames Anerkenntnis sämtliche Prozesshandlungsvoraussetzungen vorliegen, wie bspw. Partei- und Prozessfähigkeit.<sup>179</sup> Insbesondere kann der Beklagte vor dem Landgericht den Anspruch des Klägers nicht selbst anerkennen; vielmehr bedarf es wegen § 78 I einer Erklärung seines Rechtsanwaltes. Ein eventuell von der Partei selbst abgegebenes Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) ist also keine Grundlage für ein Anerkenntnisurteil.

Das Anerkenntnis betrifft aber nur den vom Kläger geltend gemachten prozessualen Anspruch. **Nicht** erfasst werden die **Zulässigkeitsvoraussetzungen** der Klage. Ist die Klage unzulässig, muss sie also trotz Anerkenntnisses des Beklagten durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen werden.<sup>180</sup> Dies hat das Gericht auch hier – wie stets – von Amts wegen zu prüfen. Das Gleiche gilt bei einem Verstoß gegen **zwingende** materiell-rechtliche Vorschriften wie insbesondere die §§ 134, 138 BGB. Wenn der Beklagte also z. B. eine sittenwidrige Forderung anerkennt, muss das Gericht die Klage gleichwohl (durch Sachurteil) abweisen.<sup>81</sup> 423

Das Anerkenntnis kann (ausdrücklich oder konkludent) zum einen in der **mündlichen Verhandlung** erklärt werden. In diesem Fall wird es nach § 160 III Nr. 1 im Protokoll vermerkt und ist nach § 162 I 1 den Beteiligten vorzulesen oder, wie heute bei Aufzeichnung des Protokolls durch den Richter mit einem Diktiergerät üblich, nach § 162 I 2 ihnen vorzuspielen und von ihnen zu genehmigen (§ 162 I 3). Dies ist – üblicherweise mit „v. u. g.“ („vorgespielt und genehmigt“ bzw. „vorgelesen und genehmigt“) abgekürzt – ebenfalls im Protokoll zu vermerken. 424

<sup>176</sup> Thomas/Putzo/Reichold, § 307 Rn. 9.

<sup>177</sup> Zu weiteren Unterschieden vgl. die Gegenüberstellung bei Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 132 Rn. 66.

<sup>178</sup> Oberheim, Rn. 1396.

<sup>179</sup> Vgl. Musielak/Voit/Musielak, § 307 Rn. 2.

<sup>180</sup> Thomas/Putzo/Reichold, § 307 Rn. 10.

<sup>181</sup> Zöller/Vollkommer, § 307 Rn. 4.

Anders als bei einem Prozessvergleich, bei dem diese Protokollanforderungen ebenfalls bestehen und der bei einem Formverstoß grundsätzlich unwirksam ist<sup>182</sup>, ist die ordnungsgemäße Protokollierung des Anerkenntnisses keine Wirksamkeitsvoraussetzung.<sup>183</sup> Auch wenn dem Protokoll dann die Beweiskraft (§ 165) fehlt, kann in dieser Situation ein Anerkenntnisurteil ergehen. Eine Klärung des Sachverhaltes – ob ein Anerkenntnis abgegeben wurde oder nicht – muss ggf. im Wege der Beweisaufnahme erfolgen.

- 425 Da wegen § 307 S. 2 ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird, soweit der Beklagte den Anspruch anerkennt, kann das Anerkenntnis auch **schriftsätzlich** erfolgen. In jedem Fall spart der Beklagte gegenüber einem Verlust des Prozesses mit streitigem Urteil **Gerichtskosten**, da sich diese von drei auf eine Gebühr verringern (vgl. Nr. 1211 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 II GKG [Kostenverzeichnis]).

## 2. Abgrenzung zum Geständnis

- 426 Das Anerkenntnis unterscheidet sich trotz gewisser Gemeinsamkeiten vom bereits oben Rn. 339 ff. erörterten Geständnis nach § 288. Gemeinsam ist beiden Instituten, dass die Parteien den Prozessstoff ganz oder teilweise der richterlichen Überprüfung entziehen. Das Geständnis bezieht sich aber nur auf einzelne **Tatsachenbehauptungen**, während das Anerkenntnis den **prozessualen Anspruch**, also den Streitgegenstand, erfasst und der Beklagte sich dem Begehren des Klägers ganz oder teilweise unterwirft.

Beim Geständnis darf das Gericht die zugestandenene Tatsachen nicht mehr in Frage stellen. Es muss aber nach wie vor prüfen, ob dem Kläger aufgrund dieser Tatsachen der geltend gemachte Anspruch rechtlich zusteht. Dies gilt vor allem in Bezug auf die **Schlüssigkeit** der zugestandenene Tatsachen.

**Beispiel:** Liegt ein Geständnis hinsichtlich des Abschlusses eines Werkvertrages vor, dann muss das Gericht bei einer Werklohnklage dennoch prüfen, ob auch die sonstigen, nicht zugestandenene Voraussetzungen gegeben sind. Stellt sich also bspw. heraus, dass das Werk vom Besteller noch nicht abgenommen wurde (vgl. §§ 640 I, 641 I, 646 BGB), muss die Klage mangels Fälligkeit als „zur Zeit unbegründet“ abgewiesen werden. Der Kläger kann in diesem Fall aber – sobald Fälligkeit eingetreten ist – erneut klagen.<sup>184</sup>

- 427 Anders verhält es sich dagegen beim Vorliegen eines Anerkenntnisses. Dieses **verwehrt** dem Gericht die Überprüfung, ob dem Kläger rechtlich der vom Beklagten anerkannte Anspruch zusteht; das Anerkenntnis allein bildet den Grund für die Verurteilung. Ein Anerkenntnisurteil scheidet demnach – wie gezeigt – lediglich bei einem Verstoß gegen zwingendes Recht (z. B. §§ 134, 138 BGB) aus.

**Beispiel:** Liegt in o. g. Fall kein Geständnis vor, sondern anerkennt der Beklagte den Anspruch, so ist die Frage der Abnahme des Werkes ohne Bedeutung. Das Gericht muss den Beklagten folglich durch Anerkenntnisurteil zur Zahlung verurteilen, selbst wenn nach seiner rechtlichen Einschätzung die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Werklohnanspruches nicht gegeben sind.

<sup>182</sup> Zum Prozessvergleich näher unten Rn. 774 ff.

<sup>183</sup> BGH NJW 1984, 1465; OLG Düsseldorf NJW 1991, 1492.

<sup>184</sup> Eine erneute Klage wäre hingegen unzulässig, wenn mit ihr lediglich – auch unter Vorlage eines neuen Gutachtens – geltend gemacht wird, die Entscheidung des Gerichts sei unzutreffend; vgl. BGH NJW 2014, 1306.

§ 7. Die Reaktion des Beklagten auf die Klage

Unterschiede zwischen Geständnis und Anerkenntnis bestehen auch hinsichtlich der **Bindungswirkung**. Während § 290 (in engen Grenzen) den Widerruf eines Geständnisses ermöglicht, ist ein vom Beklagten wirksam abgegebenes Anerkenntnis in aller Regel **unwiderruflich**.<sup>185</sup> Lediglich in der (seltenen) Situation, dass der Kläger dem Widerruf zustimmt, ist wegen des Dispositionsgrundsatzes hiervon eine Ausnahme zu machen. Diese Ausnahme gilt freilich nur, solange noch kein Anerkenntnisurteil ergangen ist.<sup>186</sup>

Ausgeschlossen ist – wie bei sonstigen Prozesshandlungen auch – insbesondere eine **Anfechtung** des Anerkenntnisses wegen Irrtums. Auch eine analoge Anwendung des § 290 scheidet wegen der eben beschriebenen Unterschiede zum Geständnis aus.

### 3. Bedingungsfeindlichkeit

Das Anerkenntnis ist – wie jede andere Prozesshandlung auch – grundsätzlich **bedingungsfeindlich**. Der Beklagte darf deswegen sein Anerkenntnis nicht von außerprozessualen Umständen abhängig machen. Zulässig ist es hingegen, das Anerkenntnis mit von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzungen zu verknüpfen. So kann bspw. der Beklagte den Klageanspruch anerkennen, sich aber zugleich gegen die Zulässigkeit der Klage wenden.<sup>187</sup> Denn wie oben beschrieben ist die Zulässigkeit der Klage durch das Gericht in jedem Fall zu prüfen; hierauf kann sich das Anerkenntnis deswegen auch gar nicht beziehen.

Nicht zu beanstanden ist es ferner, wenn das Anerkenntnis **unter Verwahrung gegen die Kosten** abgegeben wird.<sup>188</sup> Denn mit dieser Formulierung will der Beklagte zum Ausdruck bringen, dass er eine für ihn günstige Kostenentscheidung nach § 93 anstrebt; und die Voraussetzungen des § 93 hat das Gericht wiederum von Amts wegen zu prüfen. Es kann in diesem Fall dann auch nicht einfach das Anerkenntnisurteil ohne Begründung verkünden, sondern muss vielmehr (trotz § 313b; dazu sogleich) seine Kostenentscheidung (und nur diese!) kurz erläutern, also darlegen, ob § 93 angewandt wurde oder nicht.

Schließlich ist es auch als zulässig anzusehen, wenn das Anerkenntnis nur **Zug-um-Zug** gegen eine bestimmte Leistung abgegeben wird. Denn dabei handelt es sich um ein unbedingtes Anerkenntnis, das lediglich eingeschränkt ist. Allerdings muss der Kläger dann, wenn er mit seiner Klage eine uneingeschränkte Leistung fordert, seinen Antrag diesem Anerkenntnis anpassen und ebenfalls Verurteilung Zug-um-Zug verlangen.<sup>189</sup> Andernfalls kann kein Anerkenntnisurteil ergehen.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich beim Anerkenntnisurteil im Regelfall aus den §§ 91 ff. Der Beklagte hat also, soweit er den Anspruch des Klägers anerkennt, als Folge seines **Unterliegens** auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Ausnahmsweise können die Kosten aber auch dem Kläger aufzuerlegen sein. Dies kommt in Betracht, wenn der Beklagte durch sein Verhalten keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat, er also unnötigerweise in einen Prozess hineingezogen wurde („**Klageüberfall**“). In dieser Situation kann der Beklagte ein **sofortiges Anerkenntnis** nach § 93 erklären und damit die Kosten des Rechtsstreits auf den Kläger abwälzen.

<sup>185</sup> BGHZ 107, 142; Musielak/Voit/*Musielak*, § 307 Rn. 14.

<sup>186</sup> Thomas/Putzo/*Reichold*, § 307 Rn. 8.

<sup>187</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 132 Rn. 45.

<sup>188</sup> *Zimmermann*, § 307 Rn. 4. Weitere Bspe. bei Musielak/Voit/*Musielak*, § 307 Rn. 8.

<sup>189</sup> Vgl. *BGH NJW* 1989, 1934.

Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass der Kläger aufgrund des vorprozessualen Verhaltens des Beklagten annehmen musste, sein Ziel auch ohne gerichtliches Verfahren zu erreichen. Dies ist i. d. R. aber nur der Fall, wenn der Kläger den Beklagten nicht außerprozessual zur Leistung aufgefordert hat. Spätestens mit Eintritt des Schuldnerverzugs (§286 BGB) bleibt für § 93 deshalb kein Raum mehr.<sup>190</sup> Zum anderen muss das Anerkenntnis sofort erfolgen, also grundsätzlich bereits in der Klageerwiderung und nicht erst in der mündlichen Verhandlung. Soweit ein schriftliches Vorverfahren (§ 276) eingeleitet wurde, steht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft der Anwendbarkeit von § 93 aber zumindest dann nicht im Wege, wenn diese keinen auf Abweisung der Klage gerichteten Sachantrag enthält und das Anerkenntnis noch innerhalb der Klageerwiderungsfrist erklärt wird.<sup>191</sup>

Für die **vorläufige Vollstreckbarkeit** gilt bei einem Anerkenntnis § 708 Nr. 1. Demnach ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung (und ohne Festsetzung einer Abwendungsbefugnis nach § 711) für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

### 5. Besonderheiten des Anerkenntnisurteils

- 432 Das Anerkenntnisurteil unterscheidet sich von einem normalen Endurteil zum einen dadurch, dass es in der **Überschrift** ausdrücklich als „Anerkenntnisurteil“ bezeichnet werden muss (§ 313b I 2). Zum anderen sind sowohl der Tatbestand als auch die Entscheidungsgründe **entbehrlich** (§§ 313b I 1). Dies stellt eine ganz wesentliche praktische Arbeitserleichterung für die Gerichte dar. Der Tenor eines Anerkenntnisurteils lautet bspw.:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 2.500 zu zahlen.
  2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- (bzw. im Falle der Anwendung von § 93:)
1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 2.500 zu zahlen.
  2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

<sup>190</sup> Thomas/Putzo/Hüßtege, § 93 Rn. 5, 7.

<sup>191</sup> BGH NJW 2006, 2490.

### VII. Auszug aus der Musterakte – Erwiderung der Beklagten auf die Klageschrift

**Rechtsanwalt Bildt**

433

Sorglosstraße 3  
74072 Heilbronn  
Tel. 07131/4567-0  
Fax 07131/4567-9  
E-Mail info@ra-bildt.de

Heilbronn, den 14. Oktober 2015

An das  
Amtsgericht Besigheim  
Amtsgerichtsgasse 5  
74354 Besigheim

In Sachen  
(10 C 250/15)

**Hansen ./.** Recht

zeige ich die Vertretung der Beklagten an.

In dem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich den Antrag stellen,

**die Klage abzuweisen.**

#### *1. Zulässigkeit der Klage*

Das Amtsgericht Besigheim ist zur Entscheidung des Rechtsstreits ausschließlich zuständig. Das Gericht hat zwar in seiner Verfügung vom 27. September 2015 Zweifel an seiner Zuständigkeit geäußert. Diese können aber dadurch ausgeräumt werden, dass die Parteien inzwischen eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben. Nachdem die Klage der Beklagten am 1. Oktober 2015 zugestellt worden war und sie die Sache mit dem Unterzeichner besprochen hatte, hat der Unterzeichner in einem Telefonat mit der Prozessbevollmächtigten des Klägers am 12. Oktober 2015 fernmündlich vereinbart, dass das AG Besigheim für diese Streitigkeit örtlich wie sachlich zuständig sein soll. Die bereits eingetretene Rechtshängigkeit steht der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung nicht entgegen, weil eine solche Vereinbarung sachdienlich und zweckmäßig ist (§ 242 BGB).

#### *2. Begründetheit der Klage*

Die Klage ist unbegründet, so dass sie abgewiesen werden muss.

##### *2.1.*

Dies folgt schon daraus, dass die Parteien sich über den Kaufpreis nicht geeinigt haben und deshalb ein Vertrag nicht zustande kam. Die Beklagte vereinbarte mit dem Kläger am 10. Oktober 2014 ausdrücklich, dass die Frage des Kaufpreises noch



offen bleiben solle und man später – nach Abrechnung der Malerarbeiten – miteinander reden und gegebenenfalls die Forderungen verrechnen könne. Ein Rahmen zwischen € 7.000 und € 8.000 war zwischen den Parteien angesprochen, nicht aber vereinbart worden.

*Beweis:* Zeugnis des Theodor Storm, Hagebutteweg 6, 74189 Weinsberg.

Der Zeuge war bei den Verkaufsverhandlungen anwesend und wird den Vortrag des Beklagten bestätigen können. Dass die Beklagte sogleich das Fahrzeug übereignet bekam und in den Fahrzeugbrief eingetragen wurde, spielt hierbei i. Ü. keine Rolle.

### 2.2.

Hilfsweise erklärt die Beklagte die Aufrechnung mit ihrer Werklohnforderung über € 7.500. Die Forderung ist fällig, einer besonderen Rechnungsstellung bedurfte es nicht. Die Anwendung der VOB/B wurde zwischen den Parteien nicht vereinbart.

Unzutreffend ist die Behauptung des Klägers, dessen Ehefrau habe die Forderung beglichen. Die Beklagte hat zwar das als Anlage K 1 vorgelegte Schriftstück unterzeichnet. Der sich darüber befindliche Text, wonach die Beklagte den Betrag von € 7.500 zur Begleichung der Malerarbeiten in bar erhalten haben soll, stammt indes nicht von der Beklagten. Er ist auch inhaltlich völlig falsch. Bis zum heutigen Tage hat die Beklagte weder vom Kläger, noch von dessen Ehefrau auch nur einen Cent gesehen.

*Beweis:* Parteivernehmung der Beklagten, die hiermit ausdrücklich beantragt wird.

Rein rechtlich sei auch darauf verwiesen, dass der Werkvertrag mit dem Kläger abgeschlossen wurde, so dass er Schuldner der Forderung war und nur er diese tilgen konnte. Auch aus diesem Grund kann die Klage keinen Erfolg haben.

### 2.3.

Die Inanspruchnahme von Bankkredit wird bestritten. Im Übrigen möge der Kläger mit genauer Datumsangabe beantragen, ab wann er Rechtshängigkeitszinsen verlangt.

Bildet  
Rechtsanwalt

2 Abschriften für die Gegenseite sind beigelegt.